



# ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswezen, Erbe und Energie



Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

## **Anlage XXIII**

Durch die Richtlinie 2010/75/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen betroffene Betriebe

Die vorliegende Anlage gilt nicht für Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung oder Erprobung von neuen Produkten und Verfahren.

Die unten stehenden Grenzwerte beziehen sich im Allgemeinen auf Erzeugungskapazitäten oder Erträge. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten. Bei Abfallbehandlungstätigkeiten erfolgt diese Berechnung auf der Ebene der Tätigkeiten nach Punkt 5.1, Punkt 5.3 a) und 5.3 b).

#### 1. Energiewirtschaft

- 1.1. Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr
- 1.2. Raffinieren Mineralöl und Gas
- 1.3. Erzeugung von Koks
- 1.4. Vergasung und Verflüssigung von
  - a) Kohle,
  - b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.

#### 2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- 2.1. Rösten und Sittern von Metallerz, einschließlich Sulfiderz
- 2.2. Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung), einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 Tonnen pro Stunde
- 2.3. Verarbeitung von Eisenmetallen:
  - a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 Tonnen Rohstahl pro Stunde;
  - b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW;
  - c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 Tonnen Rohstahl pro Stunde.
- 2.4. Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag.
- 2.5. Verarbeitung von Nichteisenmetallen:
  - a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren
  - b) Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen,
- 2.6. Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt.

#### 3. Mineralverarbeitende Industrie

- 3.1. Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid:
  - a) Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag;
  - b) Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen/Tag;
  - c) Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen/Tag.
- 3.2. Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest
- 3.3. Herstellung von Glas, einschließlich Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag.
- 3.4. Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen pro Tag.
- 3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m® und einer Besatzdichte über 300 kg/m³ pro Ofen.

#### 4. Chemische Industrie

Für die Zwecke des vorliegenden Teils bedeutet die Herstellung für die Kategorien von Tätigkeiten des vorliegenden Teils die Herstellung der in den nachstehenden Punkten in den Punkten 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang.

- 4.1. Herstellung von organischen Chemikalien wie:
  - a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische);
  - b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide;
  - c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen;
  - d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate;
  - e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen;
  - f) halogenierten Kohlenwasserstoffen;
  - g) metallorganischen Verbindungen;
  - h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis);
  - i) synthetischen Kautschuken;
  - j) Farbstoffen und Pigmenten;
  - k) oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden.
- 4.2. Herstellung von anorganischen Chemikalien wie:
  - a) Gase wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxide, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxide, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen;
  - b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren;
  - c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid;
  - d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat;
  - e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid.
- 4.3. Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)
- 4.4. Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.
- 4.5. Herstellung von pharmazeutischen Produkten, einschließlich Zwischenprodukte.
- 4.6. Herstellung von Explosivstoffen

#### 5. Abfallbehandlung

- 5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:
  - a) biologische Behandlung;
  - b) physikalisch-chemische Behandlung;
  - c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Punkten 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;
  - d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Punkten 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;
  - e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln;

- f) Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen oder Metallverbindungen;
- g) Regenerierung von Säuren und Basen;
- h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;
- i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;
- j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;
- k) Oberflächenaufbringung.
- 5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen:
  - a) für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde;
  - b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Stunde.
- 5.3. a) Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 50 Tonnen pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter Artikel R.274 ff. des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, fallen:
  - i) biologische Behandlung;
  - ii) physikalisch-chemische Behandlung;
  - iii) Vorbehandlung der für die Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmten Abfälle;
  - iv) Behandlung von Schlacken und Asche;
  - v) Behandlung von metallischen Abfällen, unter Einschluss von elektrischen und elektronischen Altgeräten und Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen, in Shredderanlagen.
  - b) Verwertung oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter Artikel R.274 ff. des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, fallen:
    - i) biologische Behandlung;
    - ii) Vorbehandlung der für die Verbrennung oder Mitverbrennung bestimmten Abfälle;
    - iii) Behandlung von Schlacken und Asche;
    - iv) Behandlung von metallischen Abfällen, unter Einschluss von elektrischen und elektronischen Altgeräten und Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen, in Shredderanlagen.

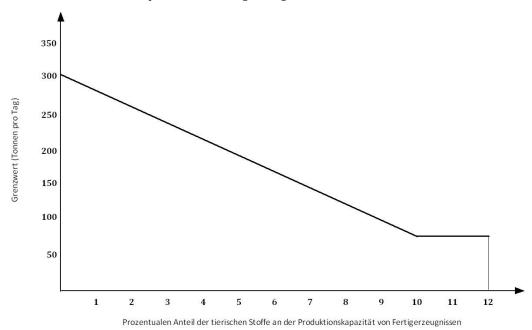
Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

- 5.4. Technische Vergrabungszentren mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25000 Tonnen, mit Ausnahme der technischen Vergrabungszentren für Inertabfälle.
- 5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Punkt 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Punkten 5.1 und 5.2 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 Tonnen, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.
- 5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 Tonnen.

### 6. Sonstige Tätigkeiten

- 6.1. Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen:
  - a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
  - b) Papier oder Pappe mit einer Herstellungskapazität über 20 Tonnen pro Tag;
  - c) eine oder mehrere der folgenden Arten von Platten auf Holzbasis mit einer Produktionskapazität von über 600 m³ pro Tag: Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten.
- 6.2. Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien, mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 Tonnen pro Tag.
- 6.3. Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag.
- 6.4. a) Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Schlachtkörper pro Tag.
  - b) Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen:
    - i) aus ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag;
    - ii) ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;
    - iii) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als
      - 75, wenn A 10 oder mehr beträgt, oder
      - [300 (22,5 × A)] in allen anderen Fällen

wobei "A" den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.



Die Verpackung ist im Endgewicht des Produkts nicht enthalten.

Dieser Punkt gilt nicht, wenn es sich bei dem Rohstoff ausschließlich um Milch handelt.

- c) Ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 Tonnen pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)
- 6.5. Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag
- 6.6. Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen
  - a) mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel;
  - b) mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg); oder
  - c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue.
- 6.7. Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr.
- 6.8. Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.
- 6.9. Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Strömen aus Anlagen, die unter das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid fallen, aus Betriebe im Sinne vorliegender Anlage oder folgender Erlasse der Wallonischen Regierung:
  - Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juli 2002 zur Festlegung sektorbezogener Bedingungen bezüglich der Anlagen und/oder Tätigkeiten, wo Lösungsmittel verwendet werden;
  - Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Februar 2013 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für Verbrennungsanlagen;
  - Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Februar 2013 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen im Bereich der Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen;
  - Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Februar 2013 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für Titandioxid produzierende Anlagen.
- 6.10. Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als  $75~\text{m}^3$  pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.
- 6.11. Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter Artikel R.274 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, fällt, und von einer Anlage eingeleitet wird, die durch vorliegende Anlage gedeckt wird.



In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem zuständigen Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse:

DPA de Liège

Rue Montagne Ste-Walburge 2

B - 4000 Liège E-Mail : rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be

Auf Anfrage können Sie per <u>Formular</u> auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Telefon: 04/2245757

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem Portal der Wallonie.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:contact@apd-gba.be">contact@apd-gba.be</a>